Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 61

1. Änderung

der Stadt Brake (Unterweser)

Fassung vom August 2001

1. Veranlassung und Planungsziele

Die Anlage von privaten Stellplätzen ist im Bereich des Friedensplatzes auf den Grundstücken selber aufgrund der Höhenlage der Grundstücke sowie der städtebaulichen Qualität der Bebauung nicht bzw. nur unter Inkaufnahme gestalterischer Defizite möglich.

Die Anlieger des Friedensplatzes sind daher mit dem Ziel an die Stadt Brake (Unterweser) herangetreten, die Flächen des Geltungsbereiches der vorliegenden Bebauungsplanänderung zu erwerben, um dort eine private Garagen- bzw. Carportanlage zu errichten.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 61 ist der o. g. Bereich als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Diese Zweckbestimmung ist jedoch aufgrund der tatsächlichen Verkehrsbedeutung entbehrlich.

Im Zuge der Bebauungsplanänderung ist beabsichtigt, die Festsetzung 'öffentliche Verkehrsfläche' gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB zu ändern und dafür eine 'private Fläche für Stellplatzanlagen' gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festzusetzen.

2. Geltungsbereich

Die Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 61, 1. Änderung ergeben sich aus der Planzeichnung und betreffen ein noch zu vermessendes Teilstück des Flurstückes 35/19, Flur 7, Gemarkung Brake.

3. Planungsvorgaben

3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der gesamte Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brake (Unterweser) als gemischte Baufläche (MI) dargestellt. Die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans sind somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.2 Eingriff in andere Bebauungspläne

Im Geltungsbereich treten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 61 außer Kraft und werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 61, 1.Änderung ersetzt.

4. Inhalt des Bebauungsplans

4.1 Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird als konkrete Nutzungsart entsprechend der städtebaulichen Ziele eine Fläche für Garagen (Ga) festgesetzt. Insgesamt wird auf diese Weise eine Garagen bzw. Carportanlage mit max. 8 Stellplätzen ermöglicht.

Überlagernd hierzu wird der Bereich entsprechend der angrenzenden Bebauung als MI-Gebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Eine Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung ist nicht erforderlich.

4.3 Bauweisen, Baugrenzen, Baulinien

Die Zulässigkeit der Garagen im Geltungsbereich wird über die Festsetzung von Baugrenzen und Baulinien festgesetzt und definiert auch die Zufahrt der Garagen über die nördliche nicht überbaubare Grundstücksfläche. Die Festsetzung der Baulinie ist erforderlich, um auch die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit von der Garagen- bzw.. Carportanlage als Grenzbebauung herbeizuführen. Eine unzulässige Beeinträchtigung nachbarlicher Belange ist nicht gegeben, da zum einen die Flächen bereits heute als Stellplätze genutzt werden und zum anderen optische Auswirkungen aufgrund der unterschiedlichen Höhenlage (die vorgesehene Fläche für Garagen liegt unterhalb der Geländeoberkante der angrenzenden Grundstücke) ausgeschlossen werden kann.

5. Verkehrsflächen

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 61 ist der o. g. Bereich als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Diese Zweckbestimmung ist jedoch aufgrund der tatsächlichen Verkehrsbedeutung entbehrlich. Um eine eindeutige Aufteilung von öffentlichen und privaten Flächen zu erzielen, soll auch die Aufstell- bzw. Rangierfläche vor der Garagenanlage aus der öffentlichen Zweckbestimmung genommen werden.

Der Anschluss der Garagenanlage an das öffentlichen Straßennetz erfolgt über die unmittelbar angrenzende Verkehrsfläche des Friedensplatzes. Das Wenden am Ende des Friedenplatzes bleibt auch nach Abtrennung der o.g. Teilflächen möglich

Der im Bebauungsplan Nr. 61 vorgesehene Anschluss des Friedensplatzes an das Wegesystem entlang des Lärmschutzwalles wird bereits durch das ehemalige Kasernentor gewährleistet. Ein Verzicht der Zugänglichkeit auch über die Flächen des Geltungsbereiches ist insofern möglich.

6. Wasserwirtschaft

()

Da die Realisierung der Garagenanlage zu keiner Neuversiegelung führt, hat der Bebauungsplan auf das Entwässerungssystem keine Auswirkungen.

7. Natur und Landschaft/Eingriffsregelung

Durch den Bebauungsplan werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

8. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Bebauungsplangebiets ist gesichert.

9. Altablagerungen

Innerhalb des Änderungsgebiets sind Altablagerungen oder kontaminierte Bodenflächen der Stadt Brake nicht bekannt.

10. Nachrichtliche Hinweise

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind meldepflichtig. Derartige Funde müssen unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege gemeldet werden.

11., Verfahrensablauf

14.06.2001

Aufstellungsbeschluss des Verwaltungsausschusses nach § 2 Abs. 1 BauGB

Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 64 einschließlich der Entwurfsbegründung durch den VA

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Entwurfsbegründung

Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Brake (Unterweser)

12. Durchführung und Kosten

Der Stadt Brake (Unterweser) entstehen durch die Realisierung des Bebauungsplans keine Kosten. Es ist geplant, die Flächen an interessierte Bewohner dieses Bereiches zu veräußern.

Brake (Unterweser), 20.12.01



Textliche Festsetzung TF 6.2

Innerhalb der mit 'SO 2'bezeichneten Flächen des sonstigen Sondergebietes ist der Umschlagbetrieb/Wartung zulässig, wenn die Schallemmissionen den Höchstwert von 65 dB (A)/m² tagsüber und 50 dB (A)/m² nachts nicht überschreiten (= flächenbezogener Schallleistungspegel).

Die in der Planzeichnung festgesetzte Lärmschutzwand ist als Verbindung zweier Hallen zu errichten. Die Lärmschutzwand hat eine bauliche Höhe von mindestens 7,50m - gemessen von Geländeoberkante bis Oberkante Wand - mit einem bewerteten Schalldämmmaß Rw' von mindestens 20 dB aufzuweisen.

Bei lärmschutzrelevanten Veränderungen an den durch die Lärmschutzwand miteinander verbundenen Hallen ist durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen die Einhaltung der erforderlichen Immissionsrichtwerte für die an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61 angrenzenden Wohngebiete nachzuweisen.

Die TF 5.1 ist zu beachten.

()

()

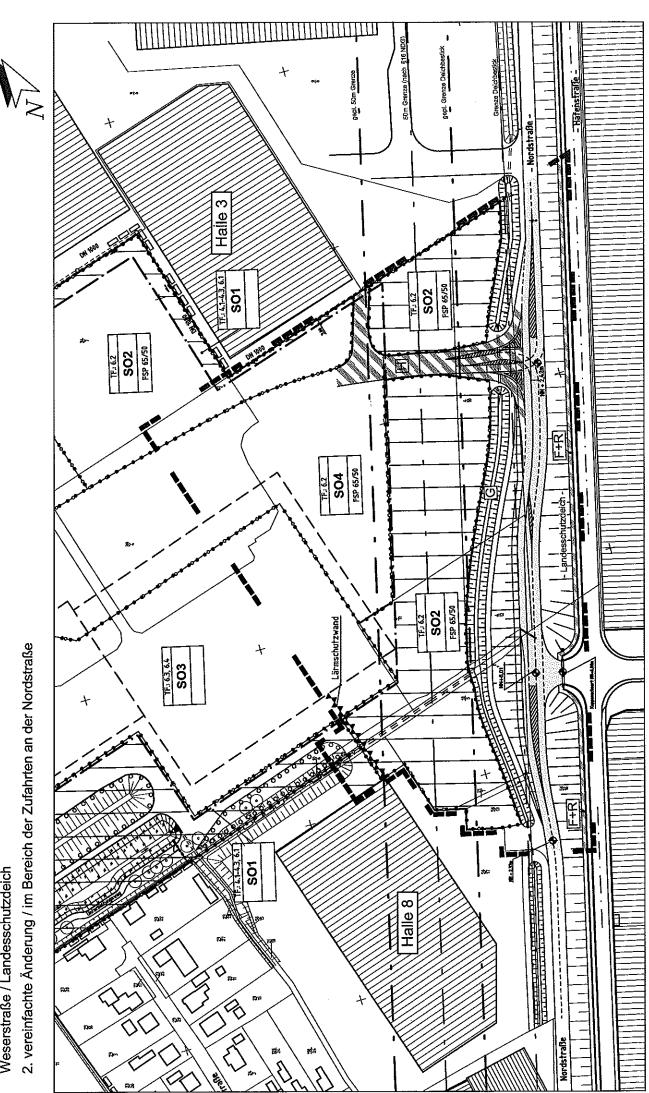
Stadt Brake (Unterweser)

Bebauungsplan Nr. 61

Bereich ehemaliges Kasernengelände

Weserstraße / Landesschutzdeich

2. vereinfachte Änderung / im Bereich der Zufahrten an der Nordstraße



Planzeichenerklärung

Drucksache Nr. 57.2 / 2003

1. Art der baulichen Nutzung

Teilfläche- entspr. der angegebenen Nummerierungdes sonstigen Sondergebietes mit der **SO2** Zweckbestimmung Hafen 2. Baugrenzen Baugrenze 3. Verkehrsflächen öffentliche Verkehrsflächen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Hafenverkehrsfläche / Hafenstraße F+R Fuß- und Radweg Straßenbegrenzungslinie 4. Lärmschutz Lärmschutzwand TF 6.2 5. Sonstige Planzeichen Grenze des räuml. Geltungsbereiches der 2. vereinfachten Bebauungsplanänderung Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61 6. Sonstige Darstellung gepl. Verkehrsführung (ohne Bindung) im Bau befindliche Lagerhalle (ohne Bindung)

Höhenangaben (ohne Bindung)

Planzeichenerklärung

Drucksache Nr. 57.2 / 2003

1. Art der baulichen Nutzung

SO2

Teilfläche- entspr. der angegebenen Nummerlerungdes sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Hafen

2. Baugrenzen

Baugrenze

3. Verkehrsflächen

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Hafenverkehrsfläche / Hafenstraße

öffentliche Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Fuß- und Radweg

F+R

4. Lärmschutz

Lärmschutzwand TF 6.2

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räuml. Geltungsbereiches der 2. vereinfachten Bebauungsplanänderung

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61

6. Sonstige Darstellung

gepl. Verkehrsführung (ohne Bindung)

im Bau befindliche Lagerhalle (ohne Bindung)

Höhenangaben (ohne Bindung)

Textliche Festsetzung TF 6.2

Innerhalb der mit 'SO 2`bezeichneten Flächen des sonstigen Sondergebietes ist der Umschlagbetrieb/Wartung zulässig, wenn die Schallemmissionen den Höchstwert von 65 dB (A)/m² tagsüber und 50 dB (A)/m² nachts nicht überschreiten (= flächenbezogener Schallleistungspegel).

Die in der Planzeichnung festgesetzte Lärmschutzwand ist als Verbindung zweier Hallen zu errichten. Die Lärmschutzwand hat eine bauliche Höhe von mindestens 7,50m - gemessen von Geländeoberkante bis Oberkante Wand - mit einem bewerteten Schalldämmmaß Rw' von mindestens 20 dB aufzuweisen.

Bei lärmschutzrelevanten Veränderungen an den durch die Lärmschutzwand miteinander verbundenen Hallen ist durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen die Einhaltung der erforderlichen Immissionsrichtwerte für die an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 61 angrenzenden Wohngebiete nachzuweisen.

Die TF 5.1 ist zu beachten.

Stadt Brake (Unterweser)

Bebauungsplan Nr. 61

Bereich ehemaliges Kasernengelände

Weserstraße / Landesschutzdeich

2. vereinfachte Änderung / im Bereich der Zufahrten an der Nordstraße

